

MERKBLATT

Abwasserentsorgung ausserhalb Bauzone

Inhalt

1. Ziele	2
2. Grundlagen	2
3. Grundsätze der Abwasserentsorgung	2
3.1 Bereich innerhalb der öffentlichen Kanalisation	2
3.2 Bereich ausserhalb der öffentlichen Kanalisation	3
4. Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft	3
4.1 Bereich innerhalb der öffentlichen Kanalisation	3
4.2 Bereich ausserhalb der öffentlichen Kanalisation	3
5. Voraussetzungen für eine Baubewilligung ausserhalb der Bauzone	4
5.1 Zu erwartende Auflagen bei Speicherung des häuslichen Abwassers	4
5.2 Kleinkläranlagen	4
6. Bestimmung der Zumutbarkeit	5
6.1 Zumutbare Kosten	5
6.2 Investitionskosten Anschluss	5
7. Weitere Auskünfte	6

1. Ziele

Das vorliegende Merkblatt soll Planenden sowie den Verantwortlichen der Bauverwaltungen bei der Beurteilung der Abwasserentsorgung bei landwirtschaftlichen Betrieben und Liegenschaften ausserhalb der Bauzone unterstützen.

2. Grundlagen

Dieses Merkblatt basiert auf nachfolgenden Grundlagen

- SR 814.20, Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), vom 24. Januar 1991
- SR 814.201, Gewässerschutzverordnung (GSchV), vom 28. Oktober 1998
- SAR 781.200, Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG UWR), vom 04.09.2007
- SAR 781.211 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (V EG UWR), vom 14.05.2008
- Vollzugshilfe "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft", Bundesamt für Umwelt BAFU und Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Teilrevidierte Ausgabe 2023
- Leitfaden "Abwasser im ländlichen Raum", Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA, 2017
- Ordner Siedlungsentwässerung, Kanton Aargau, Abteilung für Umwelt
- Norm SN 592'000:2024

3. Grundsätze der Abwasserentsorgung

Nach Art. 7 Abs. 1 GSchG muss verschmutztes Abwasser behandelt werden. Häusliches Abwasser oder vergleichbare Abwässer dürfen grundsätzlich nicht versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Hierbei liegt es in der Verantwortung der Gemeinden, dass eine öffentliche zentrale Abwasserreinigungsanlage sowie die weiteren nötigen Anlagen (z.B. Kanalisationen) betrieben und unterhalten werden (§ 19 Abs. 1 EG UWR).

Es wird für die Beurteilung zwischen den Bereichen innerhalb und ausserhalb der öffentlichen Kanalisation unterschieden.

3.1 Bereich innerhalb der öffentlichen Kanalisation

Das Gewässerschutzgesetz legt in Artikel 11 Absatz 1 fest, dass verschmutztes Abwasser im Bereich der öffentlichen Kanalisation dort eingeleitet werden muss. In Absatz 2 wird definiert, was den Bereich der öffentlichen Kanalisation umfasst. Dieser umfasst nach Bst. a die Bauzone und Bst. b Gebieten für die eine Kanalisation erstellt wurde sowie nach Bst. c ebenfalls weitere Gebiete in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

In Art. 12 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung sind die Voraussetzungen bezüglich der Zweckmässig- und Zumutbarkeit präzisiert.

- Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist zweckmässig, wenn sich dieser einwandfrei und mit normalem baulichem Aufwand herstellen lässt.
- Die Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten.

3.2 Bereich ausserhalb der öffentlichen Kanalisation

Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik nach Art. 13 Abs. 1 GSchG zu beseitigen. Der Stand der Technik wird in § 38 V EG UWR umschrieben. Die häuslichen Abwässer sind entweder in abflusslosen Gruben zu sammeln und regelmässig auf die kommunale Abwasserreinigungsanlage zu bringen oder vermischt mit Hof- oder Recyclingdünger landwirtschaftlich zu verwerten.

4. Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ausserhalb der Bauzone unter gewissen Voraussetzungen das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle landwirtschaftlich verwerten. Nach Art. 12 Abs. 4 GSchG und der Vollzugshilfe "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" müssen dazu nachfolgende Kriterien erfüllt sein:

- Der Anteil der auf dem Betrieb anfallenden (unverdünnten) Gülle beträgt mindestens 25 % der Gesamtmenge.
- Der Betrieb muss die Vorgaben bezüglich Volumina und Dichtheit der Lagereinrichtungen erfüllen.
- Das häusliche Abwasser darf nicht unvermischt ausgebracht werden.

Es gelten nachfolgende spezifischen zusätzlichen Sonderfälle im Zusammenhang mit der Verwertung der häuslichen Abwässer.

4.1 Bereich innerhalb der öffentlichen Kanalisation

Liegt ein Betrieb ausserhalb der Bauzone aber innerhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation, so darf das häusliche Abwasser landwirtschaftlich verwertet werden, wenn der Betrieb einen erheblichen Rindvieh- oder Schweinebestand mit Gülleanfall von mindestens acht Düngegrossvieheinheiten aufweist (Art. 12 Abs. 4 GSchG, Art. 12 Abs. 3 GSchV).

4.2 Bereich ausserhalb der öffentlichen Kanalisation

Betriebe ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation können unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls als Betriebe mit Gülleanfall gelten (Kantonale Ausnahmepaxis). Beispielsweise können Landwirtschaftsbetriebe ohne betriebseigene Gülle oder Betriebe mit zu geringen Güllemengen, im Sinne einer Kreislaufschliessung und zur Reduzierung des Einsatzes von Mineraldünger, flüssige Hof- oder Recyclingdünger von Dritten zuführen. Die Voraussetzungen der kantonalen Ausnahmepaxis werden alle 5 Jahre neu beurteilt.

5. Voraussetzungen für eine Baubewilligung ausserhalb der Bauzone

Damit im Falle eines Bauvorhabens ausserhalb der Bauzone (Neu- oder Umbau) die kantonale Zustimmung (§ 21 EG UWR, § 39 V EG UWR) erteilt werden kann, müssen nach Art. 17 GSchG folgende Grundsätze erfüllt werden.

- Im Bereich innerhalb der öffentlichen Kanalisation muss gewährleistet werden, dass das verschmutzte Abwasser entweder in die Kanalisation abgeleitet oder landwirtschaftlich verwertet wird.
- Im Bereich ausserhalb der öffentlichen Kanalisation ist die zweckmässige Beseitigung des verschmutzten Abwassers zu gewährleisten.

Bei einem Baugesuch ist daher sicherzustellen, dass die Anforderungen und Vorgaben aus den Abschnitten 3 und 4 erfüllt sind.

Bei der Entwässerungsplanung von Bauten ausserhalb der Bauzone ist nach den kantonalen Vorgaben (Ordner Siedlungsentwässerung) in Übereinstimmung mit der Liegenschaftsentwässerungsnorm SN 592'000 darauf zu achten, dass die Liegenschaften im Trennsystem entwässert werden.

5.1 Zu erwartende Auflagen bei Speicherung des häuslichen Abwassers

Stellt bei einem Bauvorhaben die Speicherung des häuslichen Abwassers und der regelmässige Abtransport auf eine kommunale Abwasserreinigungsanlage die einzige bewilligungsfähige Lösung dar, so ist mit folgenden Auflagen zu rechnen:

- Es ist ein Abnahmevertrag mit der Abwassereinigungsanlage abzuschliessen und eine Kopie der Gemeinde und bei landwirtschaftlichen Betrieben zusätzliche bei der Landwirtschaft Aargau einzureichen.
- Die Entsorgungsnachweise sind der Gemeinde jährlich unaufgefordert einzureichen.
- Es ist regelmässig zu prüfen, ob ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufgrund sich ändernden Rahmenbedingungen neu zweckmässig und zumutbar wird.

Bei ständig bewohnten Liegenschaften wird pro Zimmer ein Speichervolumen von mind. 12 m³ empfohlen.

5.2 Kleinkläranlagen

Wenn ein Baugesuch eine Liegenschaft betrifft, welche an eine Kleinkläranlagen angeschlossen ist, so ist nachzuweisen, dass die Liegenschaft im Bereich ausserhalb der öffentlichen Kanalisation liegt. Ist dies nicht der Fall, so ist das häusliche Abwasser der öffentlichen Kanalisation und der zentralen kommunalen Abwasserreinigung zuzuführen.

Neue Kleinkläranlagen sind im Kanton Aargau aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht bewilligungsfähig.

6. Bestimmung der Zumutbarkeit

Für die Bestimmung der Zumutbarkeit sind im Kanton Aargau gestützt auf den VSA-Leitfaden "Abwasser im ländlichen Raum", 2017 die zumutbaren Kosten zu bestimmen und den Investitionskosten eines Kanalisationsanschlusses gegenüberzustellen.

Wenn die Investitionskosten deutlich über den zumutbaren Kosten liegen, so ist in der Regel auf einen Kanalisationsanschluss zu verzichten. Die kantonalen Fachstellen behalten es sich im Einzelfall vor detaillierte Kostenschätzungen einzufordern (knapper Kostenvergleich) oder die zumutbaren Kosten anzupassen, insofern besondere Verhältnisse vorliegen.

6.1 Zumutbare Kosten

Die zumutbaren Kosten ergeben sich durch die Multiplikation der Anzahl Zimmer einer Liegenschaft und einem Basiswert. Als Referenzwert hierfür gilt der Wert von CHF 8'400.- pro Zimmer aus dem VSA-Leitfaden. Dieser Referenzwert (mit Index Oktober 2016) aus dem Jahr 2017 ist der aktuellen Teuerung anzupassen, um den Basiswert zu bestimmen. Hierbei ist der aktuelle schweizerische Baupreisindex des Bundesamts für Statistik, Region Nordwestschweiz, Gewerbe: Tiefbau massgebend (BFS-Nr. cc-t-05.05.01, "Schweizerischer Baupreisindex - Entwicklung der Baupreise (Multibasen) Indexwerte pro Grossregion und pro Objekttyp").

6.2 Investitionskosten Anschluss

Zur Abschätzung der Investitionskosten ist eine Kostenschätzung durch einen fachkundigen Planenden erstellen zu lassen und/oder ein Kostenvoranschlag einer Bauunternehmung einzuholen.

Es sind folgende Elemente in den Investitionskosten zu berücksichtigen:

- Planungs- und Baukosten bis zum letzten Schacht vor der Liegenschaft (Sanierungsleitung), inkl. Entschädigungen an Dritte (z.B. Ertragsausfall)
- Anschlussgebühren an die Kanalisation
- Gebühren für Durchleitungsrechte und Grundbucheinträge
- Beteiligung der Gemeinde an der Sanierungsleitung, wie es in den kantonalen Vorgaben (Musterreglement) vorgesehen wäre
- Aufteilung der Kosten gemeinsam genutzter Abwasseranlagen zwischen den anzuschliessenden Liegenschaften nach Massgabe der Bruttogeschossfläche

7. Weitere Auskünfte

Abteilung für Umwelt
Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
062 835 33 60, umwelt@ag.ch

Landwirtschaft Aargau
Ressourcenschutz
Tellstrasse 67, 5001 Aarau
062 835 28 00, ressourcenschutz@ag.ch

März 2025